

Amtliche Abkürzung:	LHGebG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	01.01.2005	Fundstelle:	GBI. 2005, 1, 56
Gültig ab:	06.01.2005	Gliederungs-Nr:	2234-6
Dokumenttyp:	Gesetz		

Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) Vom 1. Januar 2005

Zum 12.03.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 566)

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 3 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1)

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Hochschulen erheben Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie Entgelte nach diesem Gesetz.

(2) Für die Erhebung der Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie der Entgelte der Hochschulen finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LHGebG) Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Das Wissenschaftsministerium kann für seinen Bereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 2

Gebührenfestsetzung

(1) Die Hochschulen, die eine öffentliche Leistung erbringen, setzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz fest.

(2) Die Hochschulen setzen mit Ausnahme der Regelung in § 12 die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Bemessung der nach diesem Gesetz durch Satzung festzusetzenden Gebühren richtet sich nach § 7 LHGebG.

(4) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10000 Euro erhoben werden.

Zweiter Abschnitt

(aufgehoben)

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Verwaltungskostenbeitrag

§ 12

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Für die öffentlichen Leistungen, die die Hochschulen für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, erheben sie einen Verwaltungskostenbeitrag dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Zu den öffentlichen Leistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei den Hochschulen 40 Euro für jedes Semester und bei der Dualen Hochschule 80 Euro für jedes Studienjahr; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 27 Euro. Der Beitrag ist an der Dualen Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Studienjahres sowie an den Hochschulen mit dem Immatrikulationsantrag oder mit dem Beginn des jeweiligen Verwaltungssemesters oder Verwaltungstrimesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Hochschule oder Duale Hochschule die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist der Verwaltungskostenbeitrag zu erstatten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist der Verwaltungskostenbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. Ausländische Studierende, die im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit.

Vierter Abschnitt

Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 13

Weiterbildende Studiengänge; Promotionsstudiengänge

(1) Die Hochschulen erheben für weiterbildende Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, Gebühren. Dasselbe gilt für Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG).

(2) Für das Studium in einem Promotionsstudiengang nach § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG werden keine Gebühren erhoben.

§ 14 Kontaktstudium

Für Kontaktstudien können die Hochschulen privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 15 Außercurriculare Angebote

Die Hochschulen können für Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind,

1. im Sprach- und EDV-Bereich Gebühren und
2. im sonstigen Bereich privatrechtliche Entgelte

erheben.

§ 16 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren

(1) Die Hochschulen können für die Abnahme von Externenprüfungen und Spracheingangsprüfungen Gebühren erheben.

(2) Die Hochschulen können für Eignungsprüfungen im Sinne von §§ 58 und 59 LHG Gebühren von bis zu 80 Euro erheben.

(3) Die Hochschulen können für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und von Auswahlgesprächen im Rahmen von Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro erheben.

§ 17 Gasthörergebühr

Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt 25 bis 150 Euro pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt; bei Trimestereinteilung beträgt die Gasthörergebühr 17 bis 100 Euro pro Trimester. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig.

§ 18 Studienmaterialien

(1) Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. Etwaige Entgelte werden privatrechtlich erhoben.

(2) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Gebühren erheben.

§ 19 Gebühren, Auslagen und Entgelte für sonstige Leistungen

Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 12 bis 18 erfasst sind, sollen die Hochschulen Gebühren und Auslagen erheben. Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen ist zulässig.

© juris GmbH